

Niederschrift
über die öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Warngau

Sitzungstermin: Dienstag, den 13.09.2016
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 21:25 Uhr
Ort, Raum: Rathaus Oberwarngau, Sitzungssaal

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß.

Anwesend sind:

Anderssohn, Andrea
Bader, Anton
Bauer, Max
Beilhack, Engelfried
Bücher, Reinhard
Dresel, Winfried Dr.
Gschwendtner, Manuela
Gschwendtner, Sepp
Huber, Peter
Hupfauer, Marlene
Obermüller, Leonhard
Rinshofer, Lorenz
Schwarzer, Adolf
Thurnhuber, Klaus
Triendl, Christian
Weiland, Jakob

Entschuldigt fehlen:

Thurnhuber, Marinus Entschuldigt.

Beschlussfähigkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12.07.2016.
2. Anton Mehringer, Miesbacher Straße 15, 83627 Warngau.
Bauvorhaben: Bau einer Fußballgolfanlage.
Bauort: Innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes Warngau Nr. 28 "Fußballgolf Wall".
3. Hacklinger Johann, Holzkirchener Straße 3, Osterwarngau.
Bauvorhaben: Ersatzbau einer landw. Maschinenhalle mit Werkstätte.
Bauort: Holzkirchener Straße 3, Osterwarngau, FlNr. 3316, Gemarkung Warngau.
4. Stürzer Eva und Andreas, Hummelsberg 4, 83627 Warngau.
Bauvorhaben: Aufstockung eines Nebengebäudes durch Einbau einer Wohnung.
Bauort: Hummelsberg, FlNr. 1387, Gemarkung Wall.
Der Bauort befindet sich innerhalb der Grenzen der Außenbereichssatzung "Hummelsberg".
5. Vollzug des BauGB;
Antrag von Eva und Andreas Stürzer, Hummelsberg 4,
auf eine vereinfachte Änderung der Außenbereichssatzung "Hummelsberg",
durch Bauantrag.
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur vereinfachten Änderung der Satzung.
Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit und
Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.
6. Antrag von Herrn Nikolaus Bauer, Bernloh 1 a, 83627 Warngau,
auf Änderung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung
"Bernloh" für den Bereich der Flurnummer 1164/2, Gemarkung Wall.
7. Glockner Johann, Reitham 33, 83627 Warngau.
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Warngau Nr. 19 "Reitham".
8. Vollzug des BauGB;
Bebauungsplan Wall Nr. 1 "Am Rain".
Änderung der Satzung nach § 13 a BauGB.
Änderung der Fassung vom Februar 2016 im beschleunigten Verfahren.
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
und Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger
öffentlicher Belange.
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB.

9. Vollzug des BauGB;
Vereinfachte Änderung der Außenbereichssatzung "Bernloh".
Bauvorhaben Auracher.
Fassung vom Juli 2016.
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB.
10. Ermächtigung zum Antrag auf Fristverlängerung zur Einführung der neuen
Umsatzsteuerpflicht nach § 2 b UStG.
11. Informationen und Anfragen.

Öffentlicher Teil

Top 1	Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 12.07.2016.
--------------	---

Da es keine Beanstandungen gab, wurde der Niederschrift wie vorgelegt zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 2	Anton Mehringer, Miesbacher Straße 15, 83627 Warngau. Bauvorhaben: Bau einer Fußballgolfanlage. Bauort: Innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes Warngau Nr. 28 "Fußballgolf Wall".
--------------	---

Das zur Bebauung vorgesehene Gebiet liegt innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes Warngau Nr.28 „Fußballgolf Wall“.

Die dazu notwendigen Änderungen des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sind durch Satzungsbeschluss der Gemeinde abgeschlossen.

Die nun vorgelegten Baupläne entsprechen den Vorgaben des Bebauungsplanes.

Der Gemeinderat stimmt daher dem Bauvorhaben zu und erteilt dafür das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	0

Top 3	Hacklinger Johann, Holzkirchener Straße 3, Osterwarngau. Bauvorhaben: Ersatzbau einer landw. Maschinenhalle mit Werkstätte. Bauort: Holzkirchener Straße 3, Osterwarngau, FlNr. 3316, Gemarkung Warngau.
--------------	---

Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück befindet sich im Innenbereich von Osterwarngau und ist im Flächennutzungsplan als Dorfmischgebiet ausgewiesen.

Der Bauwerber ist Haupterwerbslandwirt und benötigt das Gebäude zur Optimierung der Arbeitsabläufe am Hof.

Das Grundstück ist erschlossen und eine Zufahrt ist vorhanden.

Die Gemeinde Warngau stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt dafür das gemeindliche Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Top 4 Stürzer Eva und Andreas, Hummelsberg 4, 83627 Warngau.
Bauvorhaben: Aufstockung eines Nebengebäudes durch Einbau einer Wohnung.
Bauort: Hummelsberg, FlNr. 1387, Gemarkung Wall.
Der Bauort befindet sich innerhalb der Grenzen der Außenbereichssatzung "Hummelsberg".**

Das Bauvorhaben liegt innerhalb der Grenzen der Außenbereichssatzung „Hummelsberg“.

Das zur Erweiterung vorgesehene Nebengebäude wurde ordnungsgemäß durch Baugenehmigung, Az. 31/602-2 4/2001-664-B vom 09.01.2002 durch das Landratsamt Miesbach, genehmigt.

Die Erschließung und Entsorgung des Gebäudes ist gesichert.

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt dafür das gemeindliche Einvernehmen.

Die dazu notwendige Satzungsänderung wird durch gesonderten Beschluss behandelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Top 5 Vollzug des BauGB;
Antrag von Eva und Andreas Stürzer, Hummelsberg 4,
auf eine vereinfachte Änderung der Außenbereichssatzung "Hummelsberg",
durch Bauantrag.
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zur vereinfachten Änderung der
Satzung.
Verfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Öffentlichkeit und
Verfahren gem. § 4 Abs. 1 BauGB Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.**

Mit Bauantrag stellten Eva und Andreas Stürzer, wohnhaft in Hummelsberg 4, einen Antrag auf Änderung der Außenbereichssatzung „Hummelsberg“.

Innerhalb der Grenzen der Außenbereichssatzung soll ein Nebengebäude durch Ausbau, Aufstockung und Einbau einer Wohnung, verändert werden.

Der Gemeinderat hat für dieses Bauvorhaben sein Einvernehmen erteilt und zugestimmt.

Der dazu notwendigen Satzungsänderung wird ebenfalls zugestimmt und der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB zum vereinfachten Änderungsverfahren der Außenbereichssatzung „Hummelsberg“ gefasst.

Das Verfahren zur Durchführung der Änderung wird hiermit angeordnet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 6 Antrag von Herrn Nikolaus Bauer, Bernloh 1 a, 83627 Warngau, auf Änderung des Geltungsbereiches der Außenbereichssatzung "Bernloh" für den Bereich der Flurnummer 1164/2, Gemarkung Wall.

Das Grundstück FINr. 1164/2, Gemarkung Wall, befindet sich im Außenbereich von Warngau und außerhalb der Grenzen der Außenbereichssatzung „Bernloh“.

Nach Flächennutzungsplan ist diese Fläche für die Landwirtschaft vorgesehen.

Eine Erschließung für das Grundstück ist nicht vorhanden.

Der Bürgermeister wies in seinen Ausführungen ausdrücklich daraufhin, dass die bestehende Außenbereichssatzung nicht erweiterbar ist und ein positiver Beschluss des Gemeinderates nicht umsetzbar sei.

Der Gemeinderat erteilte trotzdem das gemeindliche Einvernehmen und stimmte dem Antrag auf Erweiterung der Außenbereichssatzung „Bernloh“ zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	6
Persönlich beteiligt:	1 Bauer Max, Bruder des Antragstellers.

Top 7 Glockner Johann, Reitham 33, 83627 Warngau. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Warngau Nr. 19 "Reitham".

Das Grundstück, FINr. 2446, Gemarkung Warngau, befindet sich am Südende von Reitham, innerhalb der Grenzen des Bebauungsplanes und ist mit einem Gebäude, Reitham Hs.Nr. 33, bebaut.

Das vorhandene Gebäude ist ein Altbestand der durch verschiedene Umbauten in der Vergangenheit den heutigen Zustand erreicht hat.

Es beherbergte in den verschiedenen Epochen Landwirtschaft, Schmiedewerkstätte, Dorfkram-erladen und Wohnbereiche.

Der heutige Zustand ist durch die vielen Umbauten nicht mehr in einen zeitgemäßen Wohnungsbau umzubauen. Die vorhandene Bausubstanz ist nicht erhaltenswürdig und würde mehr Kosten als Nutzen verursachen.

Bei einem Abbruch und anschließendem Neubau in den vorhandenen Ausmaßen, können die erforderlichen Abstandsflächen nicht eingehalten werden.

Der Bauherr unterbreitet deshalb dem Gemeinderat den Vorschlag, die Kubatur des Neubaus (Ersatzbau) zu verkleinern und einen weiteren zweiten Baukörper im Süden zu erstellen.

Dafür ist eine Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

Den Gemeinderäten ist diese Begründung ausreichend und schlüssig, der dörfliche Charakter von Reitham bleibt erhalten und die Baukörper fügen sich in das Gelände ein.

Beschluss des Gemeinderates Warngau:

Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag des Bauwerbers in der Ausführung mit zwei getrennten Baukörpern zu und empfiehlt diesen aussagekräftige und genehmigungsfähige Baupläne vorzulegen.

Der Gemeinderat wird dann darüber und über die notwendige Änderung des Bebauungsplanes entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 8	Vollzug des BauGB; Bebauungsplan Wall Nr. 1 "Am Rain". Änderung der Satzung nach § 13 a BauGB. Änderung der Fassung vom Februar 2016 im beschleunigten Verfahren. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB.
--------------	--

Das Änderungsverfahren wurde gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren in der Zeit vom 26.07.2016 bis 31.08.2016 durchgeführt.

Der Unteren Naturschutzbehörde wurde deshalb nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Die Stellungnahme lautet:

„Mit der Änderung des Bebauungsplanes besteht aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis. Folgende Anmerkungen müssen jedoch beachtet werden:

1.
Die im BBPlan unter Punkt C aufgeführten Hinweise zur Baumbepflanzung bzw. den zu erhaltenden heimischen Bäumen sollten unter Punkt B als Festsetzung aufgeführt werden.
2.
Sämtliche Gehölzpflanzungen sind ausschließlich mit autochthonem Pflanzmaterial (zertifiziert nach EAB – Herkunftsregion 9) auszuführen.
3.
Die notwendige Beseitigung von Gehölzen im Geltungsbereich ist außerhalb der Vegetations- und Vogelbrutzeit, in der Zeit vom 01.10.-28.02., durchzuführen.
4.
Ver- und Entsorgungsleitungen sind so zu planen, dass zu erhaltender Gehölzbestand nicht beeinträchtigt und die Leitungen nicht durch erforderliche Neupflanzungen überstellt werden.
5.
Der durch das Bauvorhaben hervorgerufene Versiegelungsgrad ist auf ein unbedingt nötiges Mindestmaß zu beschränken.“

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis, die Hinweise wurde in die Satzung aufgenommen und in den textlichen Festsetzungen festgehalten.

Das Änderungsverfahren ist somit abgeschlossen und der Gemeinderat fasst gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Satzungsbeschluss.

Die Bekanntmachung der Satzung in der abschließenden Fassung wird angeordnet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**Top 9 Vollzug des BauGB;
Vereinfachte Änderung der Außenbereichssatzung "'Bernloh".
Bauvorhaben Auracher.
Fassung vom Juli 2016.
Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit
und der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange.
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB.**

Das Verfahren zur Änderung der Satzung, Fassung Juli 2016, wurde in der Zeit vom 05.08.2016 bis 05.09.2016 durchgeführt.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gab es keine Einwände, Hinweise oder Einsprüche. Der Gemeinderat Warngau nahm dies zur Kenntnis.

36 Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt.

Davon haben sich durch Rückantwort folgende Träger wie folgt geäußert:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Miesbach: keine Äußerung

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Holzkirchen: keine Äußerung

Bayer. Bauernverband: keine Äußerung

Ortsobmann des Bauernverbandes: keine Äußerung

Bund Naturschutz in Bayern e.V.: keine Äußerung

e-Plus Mobilfunk GmbH München: nicht zustellbar, keine Äußerung

Erzbischöfliches Ordinariat München: keine Äußerung

Freiwillige Feuerwehr Wall: keine Äußerung

Gemeinde Gmund: keine Äußerung

Gemeinde Valley: keine Äußerung

Gemeinde Waakirchen: keine Äußerung

Gemeinde Weyarn: keine Äußerung

Gemeinde Holzkirchen: keine Äußerung

Stadt Miesbach: keine Äußerung

Handwerkskammer für München und Oberbayern: keine Äußerung

Kath.Kirchenstiftung/Pfarramt Wargau: keine Äußerung

Kreishandwerkerschaft Holzkirchen: keine Äußerung

Kreisheimatpfleger: keine Äußerung

Landratsamt Miesbach mit seinen Ämtern:

Abt. 3 Bauen, Architektur, Städtebau, Denkmalschutz: keine Äußerung

FB 23 Straßenverkehrswesen: keine Äußerung

FB 32 Wasser-, Abfall- und Bodenschutz: keine Äußerung

Untere Immissionsschutzbehörde: keine Bedenken

Untere Naturschutzbehörde: keine Äußerung

Polizeiinspektionen Miesbach und Holzkirchen: keine Bedenken und Einwände

Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern: keine Bergbaubelange berührt

Wasserbeschaffungsverband Bernloh und Einhaus: keine Äußerung

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim: keine Äußerung

Bayer. Landesamt f. Denkmalpflege, Referat B Q München, Bauleitplanung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Nach unserem bisherigen Kenntnisstand besteht gegen die o.g. Planung von Seiten der Bodendenkmalpflege kein Einwand. Wir weisen jedoch darauf hin, dass evtl. zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder der Untere Denkmalschutzbehörde gem. Art. 89 Abs. 1-2 DSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 DSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 DSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

bayernets GmbH München:

Gashochdruckleitungen und Nachrichtenkabel der bayernetz GmbH:

Im Geltungsbereich der Satzung – wie in den übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt.

Bayernwerk AG, Kolbermoor:

Wir haben in die Pläne Einsicht genommen und teilen mit, dass seitens der Bayernwerk AG keine Einwände bestehen. Aktuelle Planungen in diesem Bereich bestehen derzeit nicht.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Landshut:

Im Geltungsbereich der Satzung befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Hinsichtlich geplanter Baumbepflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch spätere Baumpflanzungen die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

IHK München und Oberbayern:

Es sind keine städtebaulichen oder ortsplannerischen Einwendungen oder Hindernisse zu erkennen, die gegen die hier vorgesehene Erweiterung eines Garagengebäudes sowie der Errichtung einer weiteren Wohneinheit sprächen. Dementsprechend besteht mit den dargelegten Änderungen vollumfänglich Einverständnis. Anregungen oder Bedenken sind diesbezüglich nicht vorzubringen.

Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1:

„Die Änderung der Satzung steht aus Sicht der höheren Landesplanungsbehörde den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich nicht entgegen. Die Stellungnahme bezieht sich allerdings nicht auf die Zulässigkeit und den Umfang der geänderten Satzung. Die baurechtliche Beurteilung obliegt dem Landratsamt.

Regierung von Oberbayern – Brand- und Katastrophenschutz:

Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicherzustellenden Brandschutz grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes zu prüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrandrat durchzuführen.

1.

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt Nr. 1.8-5 Stand 08.2000, des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln. Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen.

2.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenverkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

3.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen gewährleistet sein. Bei baulichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhausgrenze kann der zweite Rettungsweg auch über die Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der zweite Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege erforderlich.

4.

Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2014/2015, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, insbesondere auf den Abschnitt II 3 Nr. 31 – Brandschutz. Wir haben uns aus fachlicher Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb der Regierung nicht abgestimmt.“

Staatliches Bauamt Rosenheim, FB Hochbau und Straßenbau:

Mit der 4. Änderung der oben genannten Außenbereichssatzung besteht seitens des Staatlichen Bauamtes Rosenheim sowohl aus Sicht des Fachbereichs Hochbau wie auch aus der Sicht des Fachbereiches Straßenbau Einverständnis, da sich weder von uns verwaltete Straßen noch Liegenschaften im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung befindet.

SWM Services GmbH:

Im Geltungsbereich der o.g. Außenbereichssatzung befinden sich keine Versorgungsanlagen der Stadtwerke München.

Der Gemeinde hat sämtliche im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen zur Kenntnis genommen und gewürdigt.

Der Gemeinderat Warngau fasst daher gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Satzungsbeschluss und beendet somit das Änderungsverfahren.

Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 10 Ermächtigung zum Antrag auf Fristverlängerung zur Einführung der neuen Umsatzsteuerpflicht nach § 2 b UStG.

Im Rahmen der Wettbewerbsgesetze der Europäischen Union wurde die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG ersatzlos gestrichen und stattdessen ab 01.01.2016 der neue § 2 b UStG eingeführt.

Damit wird die bisherige steuerliche Behandlung der Kommunen umgekehrt. War bislang eine Kommune stets umsatzsteuerlich nicht als Unternehmer anzusehen, es sei denn, die Kommune erfüllte die Voraussetzungen eines BgA's, ist eine Kommune künftig immer Unternehmer, es sei denn, sie übt hoheitliche Aufgaben aus und tritt damit nicht in Konkurrenz zu privatwirtschaftlichen Anbietern, wobei hier das Vorhandensein tatsächlicher Konkurrenz irrelevant ist, die Möglichkeit zum Bestehen von Konkurrenz reicht aus.

Somit unterliegt eine Vielzahl der gemeindlichen Einnahmen künftig bereits ab dem ersten Euro der Umsatzsteuer.

Da diese Umstellung einen erheblichen Verwaltungsaufwand in der nächsten Zeit bedeutet, wurde vom Gesetzgeber eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 geschaffen, innerhalb der noch das alte Recht gem. § 27 Abs. 22 UStG gilt. Auf Antrag vor dem 31.12.2016 kann diese Frist bis 31.12.2020 verlängert werden. Anschließend ist jederzeit eine Verkürzung der Frist bis 31.12. des laufenden Jahres möglich.

Auch wenn diese gesetzliche Änderung nicht unmittelbar zum Nachteil der Gemeinde ausfallen muss, da künftig bei allen umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen auch die entsprechenden Ausgaben vom Vorsteuerabzug betroffen sind, bedeutet die Prüfung aller gemeindlichen Einnahmen (incl. stiller Einnahmen), die Umstellung der steuerlichen Behandlung und ggf. die hierfür notwendigen Änderungen aller abgeschlossenen Verträge sowie Kalkulation der vorsteuerberechtigten Ausgabenteile einen nicht unerheblichen Verwaltungsaufwand. Auch ist hier eine abschließende Umstellung noch innerhalb des laufenden Jahres vermutlich nicht realisierbar.

Die Verwaltung empfiehlt daher, den Antrag beim Finanzamt auf Fristverlängerung der Umstellung bis 31.12.2020 zu stellen. Da dieser Antrag kein laufend wiederkehrender Vorgang ist, reichen die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters nach § 11 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Warngau nicht aus und es ist ein Beschluss des Gemeinderates notwendig.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Warngau beschließt beim Finanzamt Miesbach einen Antrag auf Verlängerung der Umstellungsfrist für die umsatzsteuerliche Behandlung der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde Warngau bis zum 31.12.2020 zu stellen und ermächtigt den Ersten Bürgermeister o. V. i. A. mit der Antragstellung.

Weiter wird der Erste Bürgermeister o. V. i. A. ermächtigt, den vorstehenden Antrag nach Abschluss der Prüfungs- und Umstellungsaufgaben zum 31.12. des jeweiligen Jahres ggf. vorzeitig zu beenden.

Darüber hinaus wird der Erste Bürgermeister o. V. i. A. ermächtigt, für alle laufenden privatrechtlichen Verträge – sofern dies im Rahmen der Umstellung auf eine Umsatzsteuerpflicht notwendig wird – Nachträge oder Neufassungen abzuschließen, sofern die bisherigen vertraglich festgelegten Bestandteile unverändert übernommen werden und rein eine umsatzsteuerliche Klausel bzw. Berechnung eingefügt wird.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

Top 11 Informationen und Anfragen.

Informationen durch den Bürgermeister:

Die Gemeinde Warngau wird im Jahr 2017 Ausbildungsbetrieb.

Eine Stellenausschreibung für eine/einen Verwaltungsfachangestellten, Fachrichtung Kommunalverwaltung, wird erfolgen.

Verwaltungsangestellte Corinna Schlaghauser hat die fachlichen Prüfungen zur Ausbildung abgelegt und mit Erfolg abgeschlossen.

Die Einstellung eines Auszubildenden wäre somit im September 2017 möglich.

DSL Breitband-Ausbau in der Gemeinde Warngau:

Der Vertragsabschluss zwischen der Firma Telekom, Regiomanager Norbert Kreier, und der Gemeinde Warngau, ist vollzogen.

Eine Versorgung der Nutzer mit einer Leistung bis zu 200 Megabit ist nun im Gemeindegebiet möglich. Durch die ausreichende Verlegung von Glasfaserkabel sind auch künftige Verbesserungen in den Bandbreiten machbar.

Gemeinderat Max Bauer bat darum im Sitzungssaal eine Raumentlüftungsanlage installieren zu lassen um bei langen Sitzungen ein angenehmeres Raumklima schaffen zu können.

Dies wurde zur Kenntnis genommen.

Gemeinderat Max Bauer wies daraufhin, dass seiner Meinung nach in der Ortschaft Bernloh zwei Straßenlampen zu viel installiert seien. Er bittet um Rückbau derselben.

Dies wurde zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung der Lampendichte wird vorgenommen.

Gemeinderat Engelfried Beilhack wies daraufhin, dass das Willkommensschild bei der Ortseinfahrt von Müller am Baum seit den Straßenbauarbeiten verschwunden sei.

Er bat um Wiederaufstellung des Schildes.

Gemeinderat Leonhard Obermüller rügte die z.Zt. in Wall für die Gemeinde tätige Straßenbau-firma. An deren Arbeit sei zwar nichts auszusetzen, jedoch sei deren Vorgehensweise bei der Verständigung der Anwohner nicht in Ordnung gewesen oder hätte überhaupt nicht stattgefunden.

Dies wurde zur Kenntnis genommen und in Zukunft wird die ausführende Firma auf entsprechende Informationen der Anlieger hingewiesen.

Abstimmung war nicht notwendig.

Anwesend:	16
Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

GEMEINDERAT WARNGAU, den 13.10.16

Klaus Thurnhuber
Bürgermeister

**Fehler! Verweisquelle
konnte nicht gefunden
werden.**
Schriftführer